

**Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 04. März 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 08], S.148)
Anlage mit Gebühren und Euro-Umrechnungen**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	Gebühr in EURO
1.	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Befähigungszeugnisse nach § 9 LSchiffV	30	15,34
2.	Prüfung des Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nach § 10 Abs. 1 und § 14 Abs 2 LSchiffV	30	15,34
3.	Abnahme der theoretischen Prüfung nach § 13 LSchiffV	200	102,26
4.	Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis nach § 13 i. V. m. § 8 LSchiffV für die Kategorie A	80	40,90
	Kategorie B	100	51,13
	Kategorie C	100	51,13
	Kategorie E	80	40,90
5.	Wiederholungsprüfungen nach § 13 LSchiffV	75 v. H. der Nr. 3 oder Nr. 4	76,70 30,68
		75 v. H. der Nr. 3 oder Nr. 4	76,70 30,68
6.	Erweiterungsprüfung von Kategorie A nach B oder C nach § 8 Abs. 4 LSchiffV	75 v. H. der Nr. 3 oder Nr. 4	76,70 30,68
7.	Ausstellung des Führerscheines nach § 14 Abs. 3 LSchiffV	50	25,56
8.	Ausstellung einer Zweitausfertigung des Führerscheines nach § 14 Abs. 6 LSchiffV	40	20,45
9.	Eintragung der weiteren Tauglichkeit in den Führerschein nach § 14 Abs. 4 LSchiffV	20	10,23
10.	Eintragung von Auflagen und Fristen in den Führerschein nach § 14 Abs. 5 LSchiffV	15	7,67
11.	Bestimmung und Festlegung von Freibordmarkierungen nach § 19 LSchiffV	je Freibord	
	bei Güterschiffen und Fahrgastschiffen	30	15,34
	bei Personenkähnen	15	7,67
	bei sonstigen Fahrzeugen	10	5,11
12.	Ermittlung und Festlegung der zulässigen Personenzahl nach § 20 LSchiffV	35,00 bis 200,00	17,90 bis 102,26
13.	Feststellung des Betriebsgeräusches nach § 22 LSchiffV mit Ausstellung einer Lärmprüfbescheinigung durch Messung des Vorbeifahrtpegels oder des Schalleistungspegels	50,00 bis 500,00	25,26 bis 255,65
14.	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme für Motoren mit Gemischschmierung nach § 25 LSchiffV	50,00 bis 100,00	25,26 bis 51,13

**Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 04. März 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 08], S.148)
Anlage mit Gebühren und Euro-Umrechnungen**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	Gebühr in EURO
15.	Feststellung der Abgasemissionen mit Ausstellung einer Abgastypenprüfbescheinigung nach § 26 LSchiffV	75,00 bis 100,00	38,35 bis 51,13
16.	Überprüfung und Abnahme von Flüssiggasanlagen nach § 29 LSchiffV	100,00 bis 200,00	51,13 bis 102,26
17.	Überprüfung und Abnahme von Druckluftanlagen nach § 29 LSchiffV	100,00 bis 200,00	51,13 bis 102,26
18.	Prüfung des Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Erteilung eines Kennzeichens für Kleinfahrzeuge nach § 34 LSchiffV	20	10,23
19.	Erteilung eines Kennzeichens für Kleinfahrzeuge nach § 34 Abs. 4 LSchiffV einschließlich Ausstellung eines Ausweises oder dessen Verlängerung	20	10,23
20.	Ausstellung eines Schifferdienstbuches nach § 39 Abs. 2 LSchiffV	10	5,11
21.	Bestimmung der Mindestbesatzung und Eintragung in die Anlage zur Zulassung nach § 39 Abs. 3 LSchiffV	50,00 bis 100,00	25,26 bis 51,13
22.	Prüfung des Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen für eine technische Zulassung nach § 40 Abs. 4 LSchiffV	50,00	25,26
23.	Durchführung einer Erstzulassung nach § 40 Abs. 6 LSchiffV	100,00 bis 1000,00	51,13 bis 511,29
24.	Ausstellung der Zulassungsurkunde nach § 40 Abs. 9 LSchiffV	50	25,56
25.	Änderungen der Zulassung aufgrund von Tatsachen nach § 40 Abs. 10 LSchiffV	10	5,11
26.	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Zulassungen nach § 40 Abs. 11 LSchiffV	30	15,34
27.	Durchführung einer Nachuntersuchung nach § 41 Abs. 1 LSchiffV	100,00 bis 750,00	51,13 bis 383,47
28.	Durchführung einer Sonderuntersuchung nach wesentlichen Veränderungen nach § 41 Abs. 3 LSchiffV	100,00 bis 750,00	51,13 bis 383,47
29.	Untersuchung von Amts wegen nach § 41 Abs. 4 LSchiffV	100,00 bis 500,00	51,13 bis 255,65
30.	Beschränkungen oder Verbot der Verwendung des Fahrzeuges nach § 42 Abs. 1 LSchiffV	10,00 bis 100,00	5,11 bis 51,13

**Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 04. März 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 08], S.148)
Anlage mit Gebühren und Euro-Umrechnungen**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	Gebühr in EURO
31.	Anordnungen vorübergehender Art aufgrund eines Antrages, als Bescheinigung nach § 56 LSchiffV	50,00 bis 100,00	25,26 bis 51,13
32.	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Transport gefährlicher Güter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und nach § 60 LSchiffV	50,00 bis 500,00	25,26 bis 255,65
33.	Ausstellung eines Ölkontrollbuches nach § 65 Abs. 2 LSchiffV	10	5,11
34.	Entscheidung über die Genehmigung von Wasserskistrecken nach § 68 Abs. 1 LSchiffV	100,00 bis 500,00	51,13 bis 255,65
35.	Entscheidung über die Genehmigung von gewerblichen Veranstaltungen nach § 76 Abs. 1 LSchiffV	100,00 bis 300,00	51,13 bis 153,39
36.	Entscheidung über die Genehmigung von weiteren Ausnahmen von der LSchiffV und anderen geltenden Vorschriften über Schifffahrtsangelegenheiten nach § 86 Abs. 1 LSchiffV	50,00 bis 500,00	25,26 bis 255,65
37.	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für Trainingsbegleitboote nach § 86 Abs. 3 LSchiffV	50,00 bis 200,00	25,26 bis 102,26
38.	Entscheidung über die Genehmigung der Schifffahrt auf der Lausitzer Neiße nach § 86 Abs. 4 LSchiffV	20,00 bis 100,00	10,23 bis 51,13
39.	Entscheidung über die Genehmigung des erstmaligen Einrichtens und Betriebens einer Fähre nach § 48 BbgWG	100,00 bis 500,00	51,13 bis 255,65
40.	Erteilung oder Neuerteilung einer Betriebsgenehmigung für eine Fähre nach § 48 BbgWG	100,00 bis 200,00	51,13 bis 102,26
41.	Für unter 1. bis 40. nicht aufgeführte Amtshandlungen je angefangene Bearbeitungsstunde	70,00 bis 100,00	35,79 bis 51,13

Weitere Gebühren und Auslagen insbesondere Reisekosten können nach § 9 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] erhoben werden.